

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 2. September 2001 in Münster/Westf. gegründete Verein führt den Namen animo e.V (Verein für Austausch uNd Interkulturellen Dialog mit MexikO).

Der Verein animo e.V. hat seinen Sitz ebenfalls in Münster/Westf. und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

2.2. Der Verein ist entstanden als Forum des Austausches und des Engagements von jungen Männern und Frauen, die einen freiwilligen sozialen Dienst im Bistum Tula/Hgo. in Mexiko geleistet haben.

2.3. Der Zweck des Vereins ist (a) die Förderung der Völkerverständigung und (b) die Unterstützung der Landbevölkerung im Bistum Tula/Hgo. in Mexiko (Förderung der Entwicklungshilfe).

2.4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

(a) Förderung der Völkerverständigung

Der Verein sieht sich als Träger der außerschulischen Bildung.

Diese Arbeit realisiert der Verein vor allem in Form von Vorträgen, Ausstellungen, Zeitungsartikeln, Seminaren o. ä..

Inhalte der Bildungsprojekte sind

- Die Länder Deutschland und Mexiko
- Die Arbeit und die Projekte des Vereins
- Freiwillige Internationale Dienste
- Interkulturelle Erfahrungen

(b) Unterstützung der Landbevölkerung im Bistum Tula/Hgo. in Mexiko.

Durch die Förderung und Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten Seine Aufgaben in diesem Bereich sieht der Verein in:

- Der Förderung von Entwicklung und Einsatz kulturell und sozial angepasster solartechnischer Produkte. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe soll besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Entwicklungsregion "Valle del Mezquital" im Bistum Tula/Hgo. in Mexiko gelegt werden. Der Verein führt Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Deutschland und Mexiko durch. Er fördert das Bewusstsein über die globale Herausforderung durch Energieprobleme.

- Der organisatorischen Mitarbeit (z.B. Informationsbeschaffung, Gestaltung und Bereitstellung von Arbeitsmitteln) an Entwicklungshilfeprojekten in Mexiko.
- Der Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Finanzierungshilfe durch das Sammeln von Spendengeldern und die Beschaffung von Mitteln durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke und Ziele der Vereinsarbeit mitträgt. Die Anmeldung zur Aufnahme ist formlos an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über den Eintritt eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Auch Körperschaften und andere Vereinigungen können Mitglieder werden.

4.2. Es wird dabei zwischen einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft unterschieden. Personen, die im Rahmen der Bistumspartnerschaft einen sozialen Dienst absolviert haben, werden grundsätzlich als aktive Mitglieder anerkannt. Bei anderen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliedschaft passiven oder aktiven Charakter besitzt.

4.3. Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod
- (b) durch Austritt
- (c) durch Ausschluß
- (d) durch Auflösung des Vereins.

4.4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

4.5. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Der Ausschluß wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 5 Beiträge

5.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages.

5.2. Die Beitragshöhe, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Denn die Höhe der Beiträge soll sich nach den sozialen und finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder richten.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechtsmittel

Es sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

9.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

9.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- (a) der Vorstand beschließt
- (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

9.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind aktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

9.6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 10 Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender)

10.2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger sein, die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

10.3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Mitgliederversammlung einberufen und befragt.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Arbeitsgruppen

12.1. Für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Vereins können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen gebildet werden, denen ein Koordinator vorsteht.

12.2. Diese Arbeitsgruppen handeln selbständig, müssen aber dem Vorstand regelmäßig Bericht erstatten.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung zu bestätigen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
(a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

(b) von der Hälfte der Mitglieder des Vereins schriftlich aufgefordert wurde.

15.3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

15.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Brudergemeinschaft der Canisianer (Canisiusweg 23, 48151 Münster), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Münster, den 2. September 2001

Juan Felipe Castillo D.

~~Juan Felipe Castillo D.~~
Johannes Laubrock

Peter Desclaux

Alexandra Ungu

Katrin Oblada

Michael Kupier

Claudia Kleine

Elisabeth Nagel

Kerstin Holtkamp

Jutta Dreyer

Vanessa Westhoff

M. M.
Peter Desclaux

~~Alexandra Ungu~~

Oblada

Michael Kupier

Claudia Kleine

Elisabeth Nagel

Kerstin Holtkamp

Jutta Dreyer

Westhoff

Andrea Huse A. Huse

Gregor Schäfers

~~Gregor Schäfers~~

Protokoll

Heute, am 02. September 2001 um 18:00 Uhr erschienen im Canisiushaus, Canisiusweg 23, 48151 Münster die aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlichen 12 Personen zur Beschlussfassung über die Gründung eines Vereins zum Austausch und Interkulturellen Dialog mit Mexiko.

Peter Deselaers begrüßte die Erschienenen und erläuterte den Zweck der Versammlung. Durch Zuruf wurden Peter Deselaers zum Versammlungsleiter und Frau Kleine zur Protokollführerin gewählt; sie nahmen die Ämter an.

Peter Deselaers schlug sodann folgende Tagesordnung vor:

- Aussprache über die Gründung eines Vereins zum Austausch und Interkulturellen Dialog mit Mexiko
- Beratung und Feststellung der Vereinssatzung
- Wahl des Vorstands
- Verschiedenes.

Gegen diese Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

Claudia Kleine und Peter Deselaers erläuterten die Notwendigkeit der Gründung eines Vereins zum Austausch und Interkulturellen Dialog mit Mexiko, insbesondere im Hinblick auf die Erlangung finanzieller Unterstützung.

Claudia Kleine verteilte einen Satzungsentwurf, der im einzelnen durchgegangen und erörtert wurde.

Der anliegenden Fassung der Satzung stimmten alle Anwesenden durch Handzeichen zu.

Peter Deselaers stellte fest, dass damit der Verein „animo eV“ gegründet ist und forderte alle Anwesenden auf, ihren Beitritt durch Unterzeichnung der Satzung zu bestätigen. Daraufhin unterzeichneten alle Versammlungsteilnehmer die Satzung.

Aus dem Kreis der Versammlung wurden Peter Deselaers und Claudia Kleine als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen. Daraufhin übernahm Peter Deselaers weiterhin die Versammlungsleitung.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch eine geheime Wahl durchgeführt. Es wurden gewählt, als:

Vorsitzender: Herr Peter Deselaers,

Schriftführerin: Frau Claudia Kleine

Alle gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

Sodann wurden die nächsten Schritte für die Aufnahme der Vereinstätigkeit erörtert. Auf Vorschlag von Claudia Kleine wurde durch Handzeichen einstimmig beschlossen, dass der Vorstand bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nur die Rechtsgeschäfte vornehmen darf, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins erforderlich sind.

Peter Deselaers schloss um 19:00 Uhr die Versammlung.

Münster, 2. September 2001

C. Kleine

Peter Deselaers